

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1097

Nr. 34

München, den 29. Dezember

1983

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 1983	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	1098
20. 12. 1983	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes	1098
20. 12. 1983	Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung	1099
20. 12. 1983	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984)	1102
20. 12. 1983	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	1107
29. 11. 1983	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	1109
13. 12. 1983	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	1111
13. 12. 1983	Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	1113
13. 12. 1983	Verordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung	1113
24. 11. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	1114
25. 11. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung	1114
30. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	1115
2. 12. 1983	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1983/84	1116
2. 12. 1983	Siebte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	1116
2. 12. 1983	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (APotG)	1117
6. 12. 1983	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts	1121
8. 12. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der AV-Milch-Güteverordnung	1122
9. 12. 1983	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken	1123
9. 12. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	1126
15. 12. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung	1136
21. 12. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	1138
-	Hinweis auf die Neufassung der Satzung der Stiftung „Damenstift am Luitpoldpark“	1139
-	Berichtigung der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (Sondervolksschulordnung - SVSO) vom 14. Juli 1983	1139
-	Druckfehlerberichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und für die Qualifikation des Beratungslehrers vom 23. November 1983	1139

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über staatliche
Auszeichnungen
für die Rettung von Menschen
aus Lebensgefahr**

Vom 20. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (BayBS I S. 50), geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), wird wie folgt geändert: Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Belobigung erfolgt durch Aushängung eines Belobigungsschreibens des Bayerischen Ministerpräsidenten und Übergabe einer am Band zu tragenden Silbermedaille. Die Silbermedaille zeigt auf der Vorderseite das Bild des Christophorus mit der Umschrift ‚Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr‘ und auf der Rückseite das kleine Staatswappen mit der Umschrift ‚Der Bayerische Ministerpräsident‘.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Abgeordneten-
gesetzes**

Vom 20. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 369, ber. 1978 S. 52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1982 (GVBl S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt

- a) in Art. 5 die Zahl „6750“ durch „7038“,
- b) in Art. 6 Abs. 2 die Zahl „3800“ durch „3962“,
- c) in Art. 6 Abs. 5 die Zahlen „1700“ durch „1773“, „850“ durch „887“, „800“ durch „835“ und „600“ durch „626“.

2. In Art. 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In Art. 44 Abs. 2 wird das Wort „derzeitigen“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satzungsänderungen des Versorgungswerks sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Vom 20. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern wird eine rechtsfähige Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ und mit dem Sitz in München errichtet.

Art. 2

Aufgaben

Aufgabe der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgung) ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren.

Art. 3

Organe

Organe der Rechtsanwaltsversorgung sind die Bayerische Versicherungskammer (Versicherungskammer) und der Verwaltungsrat.

Art. 4

Versicherungskammer

¹Der Versicherungskammer obliegt die Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung. ²Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 5

Verwaltungsrat

(1) ¹Bei der Rechtsanwaltsversorgung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Verwaltungsrat zu bilden, der nicht weniger als 12 und nicht mehr als 20 Mitglieder haben soll. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz durch das Staatsministerium des Innern berufen. ³Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre.

(2) ¹Der Präsident der Versicherungskammer bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ²Er hat kein Stimmrecht. ³Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ⁴Der Vorsitzende und die Mitglieder können Anträge stellen. ⁵In der Satzung ist vorzusehen, daß der Verwaltungsrat einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands verlangt. ⁶Die Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen einzuladen; ihre Vertreter sind jederzeit anzuhören.

(3) ¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden; er überträgt ihnen nach Maßgabe der Satzung Angelegenheiten der in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 5 bis 7 bezeichneten Art zur Beratung oder Ent-

scheidung und gibt ihnen eine Geschäftsordnung. ²Die Versicherungskammer, die die Sitzungen vorbereitet, und die Aufsichtsbehörden können Vertreter in die Sitzungen dieser Ausschüsse entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. ³Die Versicherungskammer kann ferner verlangen, daß Sitzungen einberufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen.

(4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine pauschale Aufwandsentschädigung; die Höhe des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung werden auf Vorschlag der Versicherungskammer vom Verwaltungsrat geregelt.

(5) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderungen und
2. die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Versicherungskammer bei der Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung; zu diesem Zweck kann er einzelne Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Rechtsanwaltsversorgung zu nehmen.

(3) ¹Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. ²Folgende Maßnahmen können jedoch nach Maßgabe der Satzung an ein Einvernehmen zwischen der Versicherungskammer und dem Verwaltungsrat gebunden werden:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
3. Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. Beteiligung an anderen Unternehmen,
5. Gewährung freiwilliger Leistungen,
6. Entscheidungen in Härtefällen,
7. Festsetzung von Darlehensbedingungen für Mitgliederdarlehen und ihre Vergabe und
8. Abschluß von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen.

(4) ¹Widerspricht die Versicherungskammer einem Satzungsbeschluß oder verweigert der Verwaltungsrat in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 das Einvernehmen

oder unterläßt er eine erforderliche Entscheidung, so entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz das Staatsministerium des Innern, wenn keine Einigung erzielt werden kann. ²Erzielt die Versicherungskammer mit einem nach Art. 5 Abs. 3 gebildeten Ausschuß keine Einigung, so ist die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(5) Duldet eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 keinen Aufschub und ist eine Äußerung des Verwaltungsrats oder des zuständigen Ausschusses nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann die Versicherungskammer Maßnahmen hinsichtlich Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ohne Einvernehmen, andere Maßnahmen vorbehaltlich einer späteren Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder Ausschuß treffen.

Art. 7

Geschäftstätigkeit

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausschließlich zum allgemeinen Nutzen und nicht zu Erwerbszwecken tätig.

(2) ¹Den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen bestreitet die Rechtsanwaltsversorgung aus eigenen Mitteln. ²Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt hat im Bedarfsfall die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren.

(3) Die Einnahmen und das Vermögen der Rechtsanwaltsversorgung dürfen nur im Interesse der Anstalt, insbesondere der Mitglieder und sonst Berechtigten verwendet werden.

(4) Unbeschadet weiterer versicherungsaufsichtlicher Rechtsvorschriften legt die Rechtsanwaltsversorgung gesondert Rechnung und stellt den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf.

Art. 8

Satzung

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Höhe der Beiträge,
3. Entstehen, Erlöschen und Höhe der Ansprüche von Mitgliedern und Bezugsberechtigten,
4. die freiwilligen Leistungen,
5. Fälligkeit, Zahlung und Stundung von Beiträgen,
6. das Versorgungsverfahren,
7. das Geschäftsjahr und
8. Zusammensetzung, Amtszeit und Einberufung (Art. 5 Abs. 2 Satz 5) des Verwaltungsrats sowie die Berufung und das Ausscheiden seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

(3) ¹Die Satzungen werden vom Präsidenten der Versicherungskammer ausgefertigt und nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, durch die Versicherungsaufsichtsbehörde von der Versicherungskammer im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 9

Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn

1. die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Lebensalter aufgenommen wird,
2. eine Mitgliedschaft in einem anderen gleichwertigen Versorgungswerk besteht,
3. unselbständig tätige Berufsangehörige nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind,
4. auf Grund eines öffentlichen Mandats oder Amtes ausreichende Versorgungsrechte bestehen oder
5. der Berufsangehörige nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist.

(3) ¹Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung beendet die Pflichtmitgliedschaft nicht. ²Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) Der Eintritt des Versorgungsfalles beendet die Mitgliedschaft nicht.

Art. 10

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags verpflichtet; Ausnahmen regelt die Satzung.

(2) ¹Der Pflichtbeitrag darf den jeweiligen Höchstbeitrag bei der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. ²Wenn ein Mitglied zugunsten der Rechtsanwaltsversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht befreit ist, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.

(3) ¹Zur Gewährleistung einer Versorgung nach Mindestsätzen kann die Satzung Mindestbeiträge vorsehen. ²Sie kann auch bestimmen, daß zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind.

(4) Die Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen leisten.

Art. 11

Leistungen

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung kann neben Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung einmalige Leistungen sowie Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen gewähren.

(2) Die Versorgungsleistungen sollen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt angepaßt werden.

Art. 12

Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Bezugsberechtigten haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt erforderlich ist.

(2) Solange das Mitglied oder der Bezugsberechtigte einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann die Anstalt nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Art. 13

Sonstiges

Für die Übertragbarkeit, Verpfändung und Verjährung von Ansprüchen, den Übergang von Schadenersatzansprüchen und die Vollstreckung gelten die Art. 11, 12, 15 und 16 Abs. II und für die Beamten und Angestellten Art. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Art. 14

Aufsicht

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung. ²Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr führt die Versicherungsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung.

Art. 15

Übergangsvorschriften

(1) Die erste Satzung der Rechtsanwaltsversorgung wird von einem auf die Dauer eines Jahres vom Staatsministerium des Innern auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz zu bestellenden zwölfköpfigen Ausschuß erlassen.

(2) ¹Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Anfangsbestand) gelten neben den Ausnahmen und Befreiungen auf Grund des Art. 9 Abs. 2 folgende Übergangsvorschriften:

1. Mitglied wird nicht, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,

2. von der Mitgliedschaft wird auf Antrag befreit,

a) wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung (Absatz 1) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder

b) wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und höchstens des 70. Lebensjahres mit einer vertraglichen Versicherungssumme von wenigstens 150 000 DM oder eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis mit einer monatlichen Rente für den Erlebensfall von mindestens 1200 DM abgeschlossen hat.

²Der Antrag auf Befreiung nach Nummer 2 muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der ersten Satzung (Absatz 1) gestellt werden.

(3) ¹Zur Errichtung der Rechtsanwaltsversorgung und der daraus folgenden Anpassung der Verwaltung der Versorgungsanstalten gelten zum Stellenplan der Versicherungskammer folgende Stellen als bewilligt: Für planmäßige Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes je eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16, A 15 und A 14 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 sowie für planmäßige Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11. ²Die Stellen der Besoldungsgruppe A 15 und A 14 im höheren Dienst und die Stelle der Besoldungsgruppe A 12 im gehobenen Dienst sind erst zum 1. Januar 1985, die übrigen Stellen zum 1. Januar 1984 besetzbar. ³Die Bezüge der Beamten werden anteilig aus den Mitteln der verwalteten Anstalten getragen.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984)

Vom 20. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1983/1984

Das **Haushaltsgesetz 1983/1984** vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508, ber. S. 792) wird für das Haushaltsjahr 1984 wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1984 wird die Zahl
„36 842 247 100 DM“
durch die Zahl

„36 982 456 200 DM“

ersetzt. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „3 442 900 000 DM“ durch die Zahl „3 217 600 000 DM“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Zahl „83 v. H.“ durch die Zahl „85 v. H.“ ersetzt.

4. Art. 8 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags die bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des jeweiligen Einzelplans ohne Änderung der Einzelplanabschlüsse je nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der genehmigten Gesamtkosten umzuschichten.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH an den Grundstücken FlstNrn. 470/6 zu 0,2726 ha und 470/7 zu 0,0845 ha sowie an einer Teilfläche des Grundstücks FlstNr. 470 zu ca. 0,1800 ha, jeweils Gemarkung Neuhausen an der Artillerie-/Leonrodstraße, ein auf 60 Jahre befristetes unentgeltliches Erbbau-recht einzuräumen. ²Ferner wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, das Grundstück FlstNr. 470 zu 0,6049 ha zugunsten der Bebauung der Grundstücke 470/6 und 470/7 unentgeltlich mit einer Grunddienstbarkeit zur Übernahme von Abstandsflächen zu belasten.“

5. Die Anlage „Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1983/1984“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 7 ergänzt:

„⁷Unter den Voraussetzungen des Satzes 5 dürfen auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21) auch Polizeihauptwachmeister/Polizeimeister verrechnet werden.“

b) An Nummer 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird dadurch nicht begründet. ³Art. 132 BayBG bleibt unberührt.“

§ 2

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das **Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl S. 824), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft findet entsprechende Anwendung.“

2. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Geltungsdauer, Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) § 2 gilt unbefristet.

München, den 20. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan

für das Haushaltsjahr 1984

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

**Nachtragshaushalt 1984
Gesamtplan**

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen		
		bisheriger Betrag 1984 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (-) Tsd. DM	neuer Betrag 1984 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	104,5	-,	104,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	793,0	-,	793,0
03	Staatsministerium des Innern	840 852,2	+ 6 870,0	847 722,2
04	Staatsministerium der Justiz	575 520,7	+ 33 000,0	608 520,7
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 543 837,1	+ 7 310,0	1 551 147,1
06	Staatsministerium der Finanzen	535 961,2	+ 9 600,0	545 561,2
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	243 024,5	- 14 000,0	229 024,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	564 565,4	- 1 170,9	563 394,5
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	443 464,1	+ 3 000,0	446 464,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	208 476,5	- 11 300,0	197 176,5
11	Oberster Rechnungshof	22,8	-,	22,8
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	88,0	-,	88,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	31 876 804,3	+ 106 400,0	31 983 204,3
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	8 732,8	+ 500,0	9 232,8
	Summe	36 842 247,1	+ 140 209,1	36 982 456,2

Teil I: Haushaltsübersicht 1984

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-) Tsd. DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- Plan
bisheriger Betrag 1984 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (-) Tsd. DM	neuer Betrag 1984 Tsd. DM		bisheriger Betrag 1984 Tsd. DM	es treten hinzu (+) es fallen weg (-) Tsd. DM	neuer Betrag 1984 Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
68 870,4	+ 5 630,0	74 500,4	- 74 395,9	150,0	+ 1 400,0	1 550,0	01
44 191,5	- 498,0	43 693,5	- 42 900,5	5 000,0	-,-	5 000,0	02
5 445 131,7	+ 153 582,0	5 598 713,7	- 4 750 991,5	1 094 726,0	+ 48 800,0	1 143 526,0	03
1 288 281,6	+ 11 960,0	1 300 241,6	- 691 720,9	52 655,0	- 100,0	52 555,0	04
11 138 751,1	- 38 932,7	11 099 818,4	- 9 548 671,3	351 444,7	+ 13 000,0	364 444,7	05
1 836 288,0	- 7 925,0	1 828 363,0	- 1 282 801,8	42 338,0	-,-	42 338,0	06
873 851,7	+ 18 937,0	892 788,7	- 663 764,2	385 605,0	+ 19 050,0	404 655,0	07
1 364 005,5	+ 18 460,0	1 382 465,5	- 819 071,0	411 046,0	+ 11 075,0	422 121,0	08
511 672,4	+ 1 094,0	512 766,4	- 66 302,3	17 870,0	-,-	17 870,0	09
1 124 197,0	- 12 411,8	1 111 785,2	- 914 608,7	155 775,0	+ 7 500,0	163 275,0	10
21 798,0	- 740,0	21 058,0	- 21 035,2	0,0	-,-	0,0	11
4 839,6	-,-	4 839,6	- 4 751,6	0,0	-,-	0,0	12
12 882 469,8	- 27 841,4	12 854 628,4	+ 19 128 575,9	1 045 080,0	+ 10 000,0	1 055 080,0	13
237 898,8	+ 18 895,0	256 793,8	- 247 561,0	68 670,0	+ 2 750,0	71 420,0	14
36 842 247,1	+ 140 209,1	36 982 456,2	-,-	3 630 359,7	+ 113 475,0	3 743 834,7	

Nachtragshaushaltsplan 1984

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1984

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)

35 519 240,1 + 115 209,1 35 634 449,2

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen) ...

33 391 943,1 + 365 509,1 33 757 452,2

3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

2 127 297,0 - 250 300,0 1 876 997,0

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt *)

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

3 442 900,0 - 225 300,0 3 217 600,0

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

1 253 200,0 -,- 1 253 200,0

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

42 207,0 -,- 42 207,0

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)

2 147 493,0 - 225 300,0 1 922 193,0

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen

0,0 -,- 0,0

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

0,0 -,- 0,0

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen

7 404,0 -,- 7 404,0

3.2 Zuführungen an Rücklagen

27 600,0 + 25 000,0 52 600,0

3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)

- 20 196,0 - 25 000,0 - 45 196,0

4. Finanzierungssaldo

(aus 1.3 und 3.3)

2 127 297,0 - 250 300,0 1 876 997,0

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1984 *)

1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

3 442 900,0 - 225 300,0 3 217 600,0

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

1 253 200,0 -,- 1 253 200,0

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

42 207,0 -,- 42 207,0

1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)

2 147 493,0 - 225 300,0 1 922 193,0

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.

262 900,0 -,- 262 900,0

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

45 700,0 -,- 45 700,0

2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)

217 200,0 -,- 217 200,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)

3 705 800,0 - 225 300,0 3 480 500,0

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)

1 341 107,0 -,- 1 341 107,0

3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

2 364 693,0 - 225 300,0 2 139 393,0

*) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1983/1984

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 20. Dezember 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1983 (GVBl S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird „73 1/3“ ersetzt durch „80 2/3“.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2
wird in Nummer 2 „19,50“ ersetzt durch „20,80“,
werden in Nummer 3 „19,50“ ersetzt durch „20,80“,
„19,75“ ersetzt durch „21,05“,
„20,15“ ersetzt durch „21,45“,
„20,50“ ersetzt durch „21,80“,
wird in Nummer 4 „39,30“ ersetzt durch „41,90“,
 - b) in Absatz 3 wird „0,20“ ersetzt durch „0,22“.

3. Art. 10a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505 und 508), sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden. ⁴Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die näheren Voraussetzungen für die pauschalen Zuweisungen und die Abgeltung der Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. Art. 13b wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden
„4 500“ ersetzt durch „4 700“,
„7 000“ ersetzt durch „7 400“,
„9 500“ ersetzt durch „9 800“,
„10 000“ ersetzt durch „10 300“,
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird „1 900“ ersetzt durch „2 100“.

5. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen. ²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der

damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke zuzüglich 45 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen ausgegangen. ³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Zahl 45 in Absatz 1 Satz 2 vermindert sich für das Jahr 1984 auf 30, für das Jahr 1985 auf 40.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Ermittlung des Ausgleichs durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Art. 16 und 17 werden aufgehoben.

§ 2

1. Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1982 (GVBl S. 819) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 869) erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausgaben, die nach Art. 2 Abs. 2 entstehen, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.“

3. Art. 39 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes vom 20. April 1982 (GVBl S. 202) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.“

4. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505 und 508), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 10a FAG sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgelegt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von diesem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für

die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entnommen werden. ⁴Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die näheren Voraussetzungen für die pauschalen Zuweisungen und die Abgeltung der Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

§ 3

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 20. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 29. November 1983

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 537) in der vom 1. August 1983 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch Art. 10 § 9 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508).

München, den 29. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Grundsatz

(1) ¹Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. (aufgehoben)
2. (aufgehoben)
3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen in Bayern.

(2) (aufgehoben)

Art. 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) ¹Ausbildungsbeihilfe kann grundsätzlich nur erhalten, wer Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist und seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat; bei Minderjährigen ist erforderlich, daß ein Inhaber der elterlichen Gewalt seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. ²Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben unberührt.

(2) Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz werden gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren.

(3) Soweit anderweitig Ausbildungsbeihilfe zusteht, wird sie auf die Förderung nach diesem Gesetz angerechnet; die Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz gehen gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe vor.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

Art. 4

Ausschlußgründe, Wegfall der Förderung

(1) ¹Eine Ausbildungsbeihilfe darf nicht erhalten, wer wegen seiner charakterlichen Haltung, die zu schwerer disziplinarer oder zu gerichtlicher Bestrafung geführt hat, nicht förderungswürdig ist. ²Das

Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen oder nach einer gewissen Zeit den Schüler, Studierenden oder Studenten wieder in die Förderung aufzunehmen.

(2) Die geförderte Person scheidet aus der Förderung aus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nachträglich wegfallen.

II. Abschnitt

Art. 5, 6 und 7 (aufgehoben)

III. Abschnitt

Art. 8 und 9 (aufgehoben)

IV. Abschnitt

Hochschulen

Art. 10

Besondere Förderungsvoraussetzungen*),
Dauer der Förderung

(1) ¹Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein Stipendium für überdurchschnittlich Begabte, wenn sie eine von dem zuständigen Ministerialbeauftragten veranstaltete Prüfung bestanden haben. ²Zu der Prüfung wird zugelassen, wer

1. in der gymnasialen Oberstufe in die Gesamtqualifikation aus den Halbjahresleistungen in den Grundkursen und Leistungskursen (einschließlich der Facharbeit) jeweils eine Summe von mindestens 262 Punkten und aus der Abiturprüfung eine Summe von mindestens 250 Punkten eingebracht hat oder
2. an der Fachoberschule in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse einen Notendurchschnitt von mindestens 1,30 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten hat.

³Den Berechtigten nach den Sätzen 1 und 2 stehen Studierende gleich, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.

(2) ¹Die Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit bewilligt. ²In besonderen Einzelfällen sowie für einzelne Fachrichtungen kann die Förderungsdauer über die in der Prüfungsordnung festgelegte Mindeststudienzeit hinaus verlängert werden. ³Bei Fakultäts- und Fachwechsel ist die Mindestsemesterzahl des endgültig gewählten Studiums für die Dauer der Stipendiengewährung maßgebend. ⁴Die Stipendiensemester des Erststudiums werden in diesen Fällen auf das endgültige Studium angerechnet. ⁵Die Stipendien können ausnahmsweise auch für ein volles oder teilweises Studium an einer außerbayerischen Hochschule gewährt werden.

(3) Der Student verliert den Anspruch auf die Förderung, wenn er in den vorgeschriebenen Stipendienprüfungen eine schlechtere Durchschnittsnote als „gut“ (sechs Notenstufen) erhält.

(4) (aufgehoben)

V. Abschnitt

Ermächtigungen und Inkrafttreten

Art. 11

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(2) Hierbei können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien und die Fachoberschulen bei der Durchführung der Prüfungen,
2. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung der Ausbildungsbeihilfen,
3. die Höhe der zumutbaren Eigenleistung nach Art. 3 Abs. 2,
4. die Höhe der Ausbildungsbeihilfen, soweit auf sie ein Rechtsanspruch besteht, wobei die Staffelung nach Altersgruppen, Schülerjahrgängen, Semesterzahl und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zu fördernden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden kann. Es kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, bei dessen Unterschreitung die Auszahlung der Leistung nach diesem Gesetz entfällt,
5. den Vollzug des Art. 10,
6. Ausnahmen von den Voraussetzungen der deutschen Staatsangehörigkeit und des ständigen Wohnsitzes in Bayern (Art. 3 Abs. 1).

Art. 12

Inkrafttreten**)

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden an Studierende und Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Schulen und Hochschulen vom Beginn des Wintersemesters 1966/67 ab gewährt.

*) Die in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Punktschwellen und Notendurchschnitte gelten für Studenten, welche die leistungsmäßigen Voraussetzungen für das Stipendium nach dem 31. Juli 1983 erwerben (Art. 12 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1983/1984). Berechtigungen, die nach bisherrigem Recht erworben wurden, bleiben unberührt.

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 230). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen
der Bundesregierung und
den Landesregierungen
über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr
mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten**

Vom 13. Dezember 1983

Die Bundesregierung und die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein haben am 22. November 1983 die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) abgeschlossen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 13. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Vereinbarung
zwischen der Bundesregierung
und den Landesregierungen von
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen,
Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Schleswig-Holstein
über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit
dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
(Zuständigkeitsvereinbarung)**

Vom 22. November 1983

Zur Regelung der Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird nach § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen in</p> <p>a) Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland) für Ersuchen der Staaten Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz;</p> <p>b) Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung vorsieht;</p> <p>c) Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), es sei denn, daß die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird.</p> | <p>2. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von ausgehenden</p> <p>a) Auslieferungsersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen an die Staaten Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz;</p> <p>b) Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nr. 1 b);</p> <p>c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten;</p> <p>mit Ausnahme von Ersuchen um Durchlieferung, um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung.</p> <p>3. Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nrn. 1 und 2 das Recht der weiteren Übertragung.</p> |
|--|--|

4. Ausgenommen von der Übertragung nach Nrn. 1 und 2 sind Fälle, in denen
- von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht wird;
 - die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist;
 - die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß
 - Gefahr im Verzug ist
 - aufgrund einer vertraglichen Pflicht eine Zustellung erfolgen soll
 - ein Ersuchen von oder an Österreich gestellt wird oder
 - ein Ersuchen an die Staaten Dänemark, Niederlande und Schweiz zu stellen ist;
 - ein Bundesminister die Ausübung seiner Befugnisse nach § 74 Absatz 1 Satz 3 IRG auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen hat;
 - für die Erledigung oder Anregung eines Rechtshilfeersuchens eine Bundesbehörde zuständig ist.
5. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Justizbehörde zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.
6. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Fall Abschriften
- der bei ihnen eingehenden Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen und der diesen zugrundeliegenden Haftbefehle oder Urteile;
 - der gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Rechtshilfeleistung und der gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilfeverfahrens befassen;
 - der Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung in Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren.
7. Die Landesregierungen setzen sich in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, mit der Bundesregierung gleichzeitig ins Benehmen. Sie werden Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen.
- Dies gilt auch, wenn die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Anwesenheit eines Richters oder Beamten des ersuchenden Staates stattfinden soll, soweit es sich nicht um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Staaten Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweiz handelt.
8. Die Bundesregierung trifft in den Fällen, in denen Interessen eines Landes berührt sind, die Entscheidung über Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung.
9. Die Bundesregierung erklärt sich bereit, die Ausübung ihrer Befugnisse nach Nrn. 1 und 2 im Rechtshilfeverkehr mit weiteren Staaten den Landesregierungen zu übertragen, wenn der Rechts-

hilfeverkehr vertraglich gesichert ist und der Rechtshilfevertrag einen unmittelbaren Geschäftsweg vorsieht.

10. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (BANz. Nr. 78 vom 23. April 1952) in Verbindung mit der Erklärung der Regierung des Saarlandes vom 19. März 1957 (BANz. Nr. 65 vom 3. April 1957) und den Ergänzungen vom 4. November 1954 (BANz. Nr. 215 vom 6. November 1954), vom 12. November 1955 (BANz. Nr. 229 vom 26. November 1955) und vom 3. Februar 1983 (BANz. S. 1597).
11. Die Vereinbarung tritt am 10. Dezember 1983 in Kraft.

Bonn, den 22. November 1983

Für die Bundesregierung
Schneider

Für die Landesregierungen:

Baden-Württemberg
Jung

Bayern
van Ginkel

Berlin
Spletzer

Bremen
Chevalier

Hamburg
In Vertretung des Präses der Justizbehörde
Dr. Engelbrecht

Hessen
Dr. Groß

Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Theysen

Nordrhein-Westfalen
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Im Auftrag
Dr. Engelhardt

Rheinland-Pfalz
Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Dieser vertreten durch
Herrn Leitenden Ministerialrat
Lenz

Saarland
Auer

Schleswig-Holstein
Dr. Mann

Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Vom 13. Dezember 1983

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 22. November 1983 (GVBl S. 1111) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Befugnisse der Staatsregierung im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten werden wie folgt übertragen:

1. Das Staatsministerium der Justiz entscheidet über eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten und Vierten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und stellt Ersuchen um Auslieferung und Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung.
2. Je für ihren Geschäftsbereich entscheiden die Staatsministerien über eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und stellen Ersuchen um Vollstreckungshilfe sowie um sonstige Rechtshilfe.

§ 2

Die Staatsministerien können ihre Befugnisse nach § 1 nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 25. September 1969 (GVBl S. 317) außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung

Vom 13. Dezember 1983

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl I S. 1773), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Freilassing (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 16. Januar 1979 (GVBl S. 4), geändert durch Verordnung vom 17. März 1981 (GVBl S. 70), erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1983 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Dritte Verordnung zur Änderung der Finanzamts- Zuständigkeitsverordnung

Vom 24. November 1983

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 20. Februar 1973 (GVBl S. 63) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Abschnitt II der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustV) vom 11. April 1973 (GVBl S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1980 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Beim Finanzamt Fürstenfeldbruck wird geändert:
 - a) In Spalte 3 werden die Worte „Körperschaften – ohne Lohnsteuer –“ und in Spalte 4 die Worte „Dachau/Starnberg“ eingefügt,
 - b) in Spalte 5 werden die Worte „Körperschaften – ohne Lohnsteuer –“ und in Spalte 6 die Worte „München für Körperschaften“ gestrichen.
2. Beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen wird geändert:
 - a) In Spalte 4 wird das Wort „Wolfratshausen“ angefügt,
 - b) zu „Bußgeld- und Strafsachen“ in Spalte 3 wird in Spalte 4 das Wort „Weilheim i. OB“ eingefügt.
3. Beim Finanzamt München für Körperschaften werden in Spalte 3 die Worte „Körperschaften einschl. Klöster, Orden usw. – ohne Lohnsteuer –“ und in Spalte 4 die Worte „Dachau, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 24. November 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung

Vom 25. November 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw) vom 14. August 1975 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 1980 (GVBl S. 517), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn er zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ausbildung der Aufstiegsbeamten

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes werden in die Aufgaben des gehobenen Dienstes der Sozialverwaltung eingeführt. Die Einführung dauert drei Jahre. Sie entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn; die Vorschriften über das Fachstudium und das berufspraktische Studium gelten entsprechend.“

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden erwarten lassen, daß er die Wiederholungsprüfung bestehen wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft.

München, den 25. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 30. November 1983

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1982 (GVBl S. 901), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „18 400 DM“ und „4 600 DM“ durch die Beträge „20 800 DM“ und „5 200 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 30. November 1983

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

August R. Lang, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1983/84

Vom 2. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Zulassungszahlverordnung 1983/84 vom 28. Juni 1983 (GVBl S. 390) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zulassungszahlfestsetzungen für den Studiengang Pädagogik werden an allen Hochschulen aufgehoben;
 - b) bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Erlangen-Nürnberg werden ferner
 - aa) die Zulassungszahlfestsetzungen für die Studiengänge Geschichte und Wirtschaftspädagogik aufgehoben,
 - bb) die Zulassungszahlen für den Studiengang Zahnmedizin für das sechste bis einschließlich zehnte Fachsemester auf jeweils 44 festgesetzt;
 - c) bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Würzburg werden ferner

- aa) die Zulassungszahlen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre auf 111 im zweiten, 50 im dritten, 96 im vierten, 43 im fünften, 83 im sechsten, 37 im siebten und 71 im achten Fachsemester festgesetzt,
- bb) die Zulassungszahlen für die Studiengänge Germanistik, Geschichte und Romanistik aufgehoben.

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Die Zulassungszahlfestsetzungen an der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Geschichte werden aufgehoben;
- b) die Zulassungszahlfestsetzungen an der Universität Würzburg für die Studiengänge Französisch, Germanistik, Geschichte, Italienisch und Spanisch werden aufgehoben.

3. Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- a) Die Zulassungszahlfestsetzungen an der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Geschichte werden aufgehoben;
- b) die Zulassungszahlfestsetzungen an der Universität Würzburg für die Studiengänge Französisch, Germanistik und Geschichte werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Siebte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 2. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1983 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Unter „1. Universität Erlangen-Nürnberg“ wird der Buchstabe „f) Geschichte“ gestrichen.
2. Unter „2. Universität München“ wird ein neuer Buchstabe „k) Wirtschaftspädagogik Diplom“ angefügt.
3. Unter „4. Universität Würzburg“ werden die Buchstaben „b) Germanistik“, „c) Geschichte“ und „d) Romanistik“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1984.

München, den 2. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (APOtG)

Vom 2. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LbV) kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren, des gehobenen oder des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Abweichend von § 30 Abs. 2 LbV kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes eingestellt werden, wer

1. den Abschluß einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule bestanden hat und
3. nach der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Prüfung regelmäßig drei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(3) Abweichend von § 34 Abs. 2 LbV kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes eingestellt werden, wer

1. die Abschlußprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung bestanden hat und
2. nach der Prüfung regelmäßig drei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(4) Abweichend von § 38 Abs. 2 LbV kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes eingestellt werden, wer

1. die Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung bestanden hat,
2. nach der Prüfung regelmäßig drei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 3

Dienstbezeichnung

Während ihres Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf des mittleren Dienstes die Dienstbezeichnung „Technischer Assistentanwärter“, des gehobenen Dienstes die Dienstbezeichnung „Technischer Oberinspektoranwärter“ und des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbereferendar“.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst führt zur Laufbahnbefähigung. ²Er vermittelt im Sinn einer exemplarischen Ausbildung die erforderlichen Fachkenntnisse. ³Der Beamte soll nach Abschluß der Ausbildung einen Dienstposten seiner Laufbahn ausfüllen können. ⁴Beamte des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sollen Kleinbetriebe, Beamte des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes Mittelbetriebe und Beamte des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes Großbetriebe gewerbeaufsichtlich betreuen können. ⁵Sie sollen mit modernen Arbeitsmethoden vertraut sein, die Fähigkeit zu zielstrebigem Arbeiten besitzen und ihre Tätigkeit als Dienst am Bürger verstehen.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) ¹Auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes können auf Antrag angerechnet werden
 1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes Zeiten einer fachbezogenen praktischen Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht bis zu einem Jahr, wenn sie dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen;
 2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes Zeiten einer fachbezogenen praktischen Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht nach einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 3

Nr. 1 bis zu einem Jahr, wenn sie dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen;

3. in der Laufbahn des höheren Dienstes insgesamt bis zu einem Jahr

- a) Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 sind, und
- b) Zeiten einer fachbezogenen praktischen Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht nach einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1, wenn sie dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen.

²Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Beamte die Anstellungsprüfung abzulegen (§ 21 Abs. 1 LbV).

Abschnitt III

Ausbildung

§ 6

Gliederung der Ausbildung, Lehrfächer

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen und einem fachtheoretischen Teil (§ 31 Abs. 3 LbV).

(2) Die Ausbildung umfaßt folgende Lehrfächer:

1. Verwaltung und Recht,
2. Allgemeiner Arbeitsschutz,
3. Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie,
4. Technische Arbeitsmittel,
5. Gefährliche Arbeitsstoffe und Emissionen,
6. Überwachungsbedürftige Anlagen,
7. Sozialer Arbeitsschutz.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung regelt in einem Rahmenlehrplan die Ausbildung einschließlich der Verteilung der Unterrichtsstunden in den Lehrgängen sowie eines Informationsaufenthalts bei technischen Überwachungsorganisationen und Prüfstellen.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung umfaßt mehrere Ausbildungsabschnitte. ²Der Beamte wird mit den Aufgaben seiner Laufbahn vertraut gemacht; er soll insbesondere

1. Besichtigungen von Kleinbetrieben im mittleren Dienst, Mittelbetrieben im gehobenen Dienst, Großbetrieben im höheren Dienst durchführen,
2. Unfälle und Schadensfälle untersuchen,
3. Besichtigungsschreiben und Bescheide erstellen,
4. Stellungnahmen zu betrieblichen Planungen fertigen.

(2) ¹Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes überwacht die praktische Ausbildung. ²Auf seinen Vorschlag bestellt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen besonders geeigneten Beamten zum Ausbildungsleiter und einen weiteren Beamten zu dessen Stellvertreter.

(3) ¹Der Ausbildungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße praktische Ausbildung. ²Er erstellt für jeden Beamten einen Ausbildungsplan und schlägt dem Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes die Ausbildungsbeamten für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vor. ³Mit der Ausbildung dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte betraut werden.

§ 8

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung von etwa 20 Wochen Dauer erfolgt in Lehrgängen.

(2) Die Lehrgänge umfassen einen Einführungslehrgang und einen Abschlußlehrgang, der der Anstellungsprüfung vorangeht.

§ 9

Ausbildungsnachweise

(1) Der Ausbildungsbeamte erstellt am Ende eines Ausbildungsabschnitts über Eignung und Leistung des Beamten einen Ausbildungsbericht und legt ihn dem Ausbildungsleiter vor.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter erstellt am Ende des ersten Ausbildungsjahres und vor der Anstellungsprüfung ein Zeugnis. ²Er stellt darin fest, ob der Beamte das Ausbildungsziel erreicht hat.

(3) Die Zeugnisse werden dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorgelegt und dem Beamten eröffnet.

Abschnitt IV

Aufstiegsbeamte

§ 10

Aufstiegsbeamte

(1) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren technischen Dienstes (§ 37 LbV) werden während der zweijährigen Einführungszeit in die Aufgaben des gehobenen Dienstes eingeführt und nehmen gegen Ende der Einführungszeit am Abschlußlehrgang für den gehobenen Dienst teil. ²Die §§ 4, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

(2) Die Einführungszeit wird mit der Anstellungsprüfung abgeschlossen.

Abschnitt V

Prüfungen

§ 11

Allgemeines

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

§ 12

Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den in § 6 Abs. 2 genannten Lehrfächern. ²Der nach § 6 Abs. 3 erlassene Rahmenlehrplan ist zu berücksichtigen.

§ 13

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden vom Statsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

(2) Zu diesem Zweck werden Prüfungsausschüsse gebildet.

§ 14

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der für das Prüfungswesen zuständige Referent.

(2) ¹Weitere Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind der Leiter der Fachabteilung und ein Beamter des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen, ein Beamter des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes für die Laufbahn des höheren Dienstes. ²Letzterer und die Vertreter aller Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Statsministerium für Arbeit und Sozialordnung auf drei Jahre bestellt.

§ 15

Bekanntmachung der Prüfungstermine

Die Prüfung wird im Amtsblatt des Statsministeriums für Arbeit und Sozialordnung ausgeschrieben.

§ 16

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Diese setzen sich zusammen aus

1. einem Beamten des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem,
2. einem Gewerbearzt,
3. je einem Beamten des gehobenen technischen und nichttechnischen Dienstes für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen, je einem Beamten des höheren technischen und nichttechnischen Dienstes für die Laufbahn des höheren Dienstes.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer die vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung zurückgelegt, an den fachtheoretischen Lehrgängen teilgenommen und das Ausbildungsziel erreicht hat.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes ist an fünf Tagen je eine Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je drei Stunden mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. eine Aufgabe aus dem Lehrfach Verwaltung und Recht;

2. drei Aufgaben aus den Lehrfächern Allgemeiner Arbeitsschutz, Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie, Technische Arbeitsmittel, Gefährliche Arbeitsstoffe und Emissionen, Überwachungsbedürftige Anlagen;

3. eine Aufgabe aus dem Lehrfach Sozialer Arbeitsschutz.

(2) In der schriftlichen Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist an sieben Tagen je eine Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je vier Stunden mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. zwei Aufgaben aus dem Lehrfach Verwaltung und Recht;

2. vier Aufgaben aus den Lehrfächern Allgemeiner Arbeitsschutz, Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie, Technische Arbeitsmittel, Gefährliche Arbeitsstoffe und Emissionen, Überwachungsbedürftige Anlagen;

3. eine Aufgabe aus dem Lehrfach Sozialer Arbeitsschutz.

(3) In der schriftlichen Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes ist an acht Tagen je eine Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je fünf Stunden mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus dem Lehrfach Verwaltung und Recht;

2. vier Aufgaben aus den Lehrfächern Allgemeiner Arbeitsschutz, Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie, Technische Arbeitsmittel, Gefährliche Arbeitsstoffe und Emissionen, Überwachungsbedürftige Anlagen;

3. eine Aufgabe aus dem Lehrfach Sozialer Arbeitsschutz.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer für die Laufbahn des mittleren 30 Minuten, für die Laufbahn des gehobenen 45 Minuten, für die Laufbahn des höheren Dienstes 60 Minuten. ²In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ³Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 20

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch sieben in der Laufbahn des mittleren, durch neun in der Laufbahn des gehobenen und durch zehn in der Laufbahn des höheren Dienstes. ³Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erhält. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in mehr als der Hälfte der Prüfungsaufgaben einschließlich der zweifach gezählten mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

§ 21

Zeugnis

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten im Zeugnis auch die Einzelnoten mitgeteilt.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt, wiederholen.

Abschnitt VI**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für den mittleren, gehobenen und höheren Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern vom 8. November 1971 (GVBl S. 411, 412, 415) und die Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst vom 10. April 1974 (GVBl S. 231), geändert durch Verordnung vom 30. April 1976 (GVBl S. 183), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 richten sich Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Ausbildung befindlichen Beamten nach den bisher geltenden Regelungen.

München, den 2. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts

Vom 6. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), und § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl I S. 386) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 17) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1982 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Viehseuchenrechts“ durch das Wort „Tierseuchenrechts“ ersetzt.
2. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Gesetz im Sinn dieser Verordnung ist das Tierseuchengesetz.
- (2) Vollzugsgesetz im Sinn dieser Verordnung ist das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

§ 2

Allgemeine Vorschriften über Zuständigkeiten

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde zum Vollzug des Tierseuchenrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regierung ist zuständige Behörde

1. nach § 17d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 17e Satz 2 und § 79 Abs. 4 des Gesetzes,
2. für Entscheidungen über die Entschädigungen für Tierverluste nach Art. 4 Abs. 1 des Vollzugsgesetzes,
3. nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444),
4. nach § 5 der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 6. Januar 1972 (BGBl I S. 7),
5. nach § 7 Abs. 2 und § 12 der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl I S. 2509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl I S. 503),
6. nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl I S. 205),
7. nach § 2 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl I S. 915), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl I S. 130),
8. nach § 2 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl I S. 1046), geändert durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl I S. 1949),

9. nach § 12 Abs. 2 und 3 der Deckinfektionen-Verordnung-Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1307),
10. nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (BGBl I S. 1845),
11. nach § 6 Abs. 2 und 3, §§ 7 und 15 Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl I S. 503),
12. nach § 3 Satz 2 der Leukose-Verordnung-Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl I S. 417),
13. nach §§ 3, 28 und 37 der Impfstoffverordnung-Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 15),
14. nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl I S. 999),
15. nach § 4 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl I S. 885),
16. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl I S. 488), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1983 (BGBl I S. 945),
17. nach § 3 Abs. 2 der Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl I S. 382),
18. nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl I S. 503).

(3) Das Staatsministerium des Innern ist zuständige Behörde

1. nach § 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche,
2. nach § 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl I S. 381),
3. nach § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche,
4. nach § 5 Abs. 3 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl I S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl I S. 1121),
5. nach § 4 Abs. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl I S. 723), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl I S. 1683),

6. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 4 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl I S. 1690),
 7. nach § 5 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung,
 8. nach § 2 Abs. 3 der Schweinepest-Verordnung,
 9. nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und § 6 der Leukose-Verordnung-Rinder,
 10. nach § 34 der Impfstoffverordnung-Tiere,
 11. nach § 4 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit.
- (4) Das Veterinäramt ist zuständige Behörde
1. nach § 13 Abs. 3 Satz 2 der Tollwut-Verordnung,
 2. nach § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 3 Satz 1 der Futtermittel-Einfuhrverordnung,
 3. nach Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 21. Dezember 1978 (GMBI S. 678),
 4. nach § 1 Abs. 5 der Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl I S. 966),
 5. nach § 5 der Fischseuchen-Schutzverordnung,
 6. nach §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl I S. 1095).

- (5) Die Gemeinde ist zuständige Behörde
1. nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung,
 2. nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der Tollwut-Verordnung.
- (6) Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen ermächtigen zum Vollzug der genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Staatliche Veterinärämter

- (1) Für das Gebiet jedes Landkreises besteht am Sitz der Kreisverwaltung ein staatliches Veterinäramt.
- (2) Das staatliche Veterinäramt in Coburg ist auch für die kreisfreie Stadt Coburg, das staatliche Veterinäramt in Roth ist auch für die kreisfreie Stadt Schwabach zuständig.
- (3) Die staatlichen Veterinärämter führen die Amtsbezeichnung „Staatliches Veterinäramt... (Angabe des Dienstsitzes)“.
3. In § 4 wird das Wort „Schwabach,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der AV-Milch-Güteverordnung

Vom 8. Dezember 1983

Auf Grund von § 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 6 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl I S. 878), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (BGBl I S. 1605) und § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 3. Mai 1983 (GVBl S. 221) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 10 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung) vom

15. Dezember 1980 (GVBl 1981 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 5 und 6 wird die Jahreszahl „1983“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
2. In Absatz 7 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 9. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 8 der Bezirksordnung, Art. 8 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
des Marktes Wurmansquick, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Erlbach werden aus dem Markt Wurmansquick umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Hickerstall	Fläche in m ²
5/1	500
5/2	82.

(2) In den Markt Wurmansquick werden aus der Gemeinde Erlbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Endlkirchen	Fläche in m ²
2289/1	940
der Gemarkung Erlbach	
45/2	55.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 207 Gemarkung Endlkirchen und Nr. 244 Gemarkung Erlbach des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 160 Gemarkung Hickerstall des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets
des Marktes Markt, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In den Markt Markt wird aus der Gemeinde Zeilarn das Flurstück 937/3 der Gemarkung Gumpersdorf mit einer Fläche von 610 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Zeilarn werden aus dem Markt Markt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Marktberg	Fläche in m ²
1355/1	24
1412/1	453.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 146 Gemarkung Marktberg des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 406 Ge-

markung Gumpersdorf des Vermessungsamts Simbach a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Gemeinden
Pleiskirchen, Landkreis Altötting,
Regierungsbezirk Oberbayern,
und Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Pleiskirchen wird aus der Gemeinde Geratskirchen das Flurstück 1638/3 der Gemarkung Geratskirchen mit einer Fläche von 125 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Geratskirchen werden aus der Gemeinde Pleiskirchen umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Nonnberg	Fläche in m ²
23/3	1447
39/3	896
218/1	804
218/2	104.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 107 und Nr. 166/1969 Gemarkung Nonnberg des Vermessungsamts Burghausen und Nr. 192 und Nr. 438/1969 Gemarkung Geratskirchen des Vermessungsamts Pfarrkirchen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Änderung des Gebiets
der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl,
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Stadt Beilngries wird aus der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl das Flurstück 757/1 der Gemarkung Mallerstetten mit einer Fläche von 360 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Dietfurt a. d. Altmühl wird aus der Stadt Beilngries das Flurstück 537/1 der Gemarkung Kevenhüll mit einer Fläche von 2341 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Neumarkt i. d. OPf. und der Regierungsbezirke Oberbayern und Oberpfalz geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 119 Gemarkung Kevenhüll des Vermessungsamts Eichstätt und Nr. 86 Gemarkung Mallerstetten des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Änderung des Gebiets
des Marktes Mörsnheim, Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
der Gemeinde Solnhofen,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Solnhofen wird aus dem Markt Mörsnheim das Flurstück 1060/108 der Gemarkung Mörsnheim mit einer Fläche von 66 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Weißenburg-Gunzenhausen und der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 407 Gemarkung Mörsnheim des Vermessungsamts Eichstätt und Nr. 592 Gemarkung Solnhofen des Vermessungsamts Weißenburg i. Bay. ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 6

Änderung
des gemeindefreien Gebiets Paintner Forst,
Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern,
und des Gebiets der Gemeinde Nittendorf,
Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Nittendorf werden aus dem gemeindefreien Gebiet Paintner Forst umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Paintner Forst	Fläche in m ²
1/13	18543
1/14	5080
1/16	212
1/20	145
1/21	617
1/22	60
1/23	5
1/24	705
1/25	380
1/26	980
1/27	12836.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 36 Gemarkung Paintner Forst des Vermessungsamts Hemau und Nr. 218 Gemarkung Eichhofen des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 7

Änderung des Gebiets der Gemeinden
Brand, Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz,
und Mehlmeisel, Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In die Gemeinde Brand werden aus der Gemeinde Mehlmeisel umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Mehlmeisel	Fläche in m ²
711/2	4560
711/7	109
711/8	94117
713/4	945
715/4	762
715/5	1416.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Tirschenreuth und Bayreuth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 413 Gemarkung Brand des Vermessungsamts Eschenbach i. d. OPf. und Nr. 518 Gemarkung Mehlmeisel des Vermessungsamts Bayreuth ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 8

Änderung des Gebiets
des Marktes Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
des Marktes Allersberg, Landkreis Roth,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In den Markt Allersberg werden aus dem Markt Pyrbaum umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Oberhembach	Fläche in m ²
1736	2984
1734/2	4544
1737/4	221
1737/5	5513.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Roth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 242 Gemarkung Oberhembach des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 219 Gemarkung Altenfelden des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 9

Änderung
des gemeindefreien Gebiets Veldensteinerforst,
Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
des Gebiets des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In das gemeindefreie Gebiet Veldensteinerforst wird aus dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz das Flurstück 863/21 der Gemarkung Höfen mit einer Fläche von 41 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bayreuth und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 45 Gemarkung Veldensteinerforst des Vermessungsamts Bayreuth und Nr. 252 Gemarkung Höfen des Vermessungsamts Hersbruck ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 10

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Langensendelbach,
Landkreis Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken,
und der Stadt Baiersdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Langensendelbach werden aus der Stadt Baiersdorf umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Baiersdorf	Fläche in m ²
3195/27	17
3195/6	96
3195/7	378
3197/1	151
3198/2	141
3199/8	156
3199/9	70
3196/1	91.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 693 Gemarkung Langensendelbach des Vermessungsamts Forchheim und Nr. 668 Gemarkung Baiersdorf des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 11

Änderung des Gebiets
des Marktes Rattelsdorf, Landkreis Bamberg,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
des Marktes Rentweinsdorf, Landkreis Haßberge,
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In den Markt Rentweinsdorf wird aus dem Markt Rattelsdorf das Flurstück 718/46 der Gemarkung Mürsbach mit einer Fläche von 1 m² umgegliedert.

(2) In den Markt Rattelsdorf wird aus dem Markt Rentweinsdorf das Flurstück 764/4 der Gemarkung Losbergsgereuth mit einer Fläche von 291 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bamberg und Haßberge und der Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 126 Gemarkung Mürsbach und Nr. 85 Gemarkung Losbergsgereuth des Vermessungsamts Bamberg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Bamberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 12

Änderung des Gebiets
des Marktes Markt Bibart,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,
Regierungsbezirk Mittelfranken, und
der Stadt Iphofen, Landkreis Kitzingen,
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In die Stadt Iphofen wird aus dem Markt Markt Bibart das Flurstück 118/1 der Gemarkung Ziegenbach mit einer Fläche von 165 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Kitzingen und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Unterfranken geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 40 Gemarkung Ziegenbach und Nr. 38 Gemarkung Birklingen des Vermessungsamts Kitzingen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Kitzingen auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 13

Änderung des Gebiets
des Marktes Sugenheim,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim,
Regierungsbezirk Mittelfranken, und
der Stadt Iphofen, Landkreis Kitzingen,
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In die Stadt Iphofen werden aus dem Markt Sugenheim umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Limpurgerforst	Fläche in m ²
1	2140
2	1570
3	27090
4	2760
5	2110
6	2110.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Kitzingen und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Unterfranken geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 8 Gemarkung Limpurgerforst des Vermessungsamts Kitzingen ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Kitzingen auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 14

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und
Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 9. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 98 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1981 (GVBl S. 56, ber. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird nachgewiesen:

1. durch die Fachhochschulreife (§§ 39 bis 41),
2. durch die allgemeine Hochschulreife (§ 4 Abs. 2) oder
3. durch die fachgebundene Hochschulreife, soweit es sich nicht um Vorbildungsnachweise handelt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden.

§§ 42 bis 46 bleiben unberührt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Zusatzprüfung“ durch das Wort „Ergänzungsprüfung“ ersetzt,
- b) in Nummer 5 Buchst. b wird „vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445)“ gestrichen.

3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis“ durch die Worte „den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG)“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation an der Hochschule für Politik München zugelassen worden waren und dort ihr Studium mit der Diplomprüfung nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für Studierende der Hochschule für Politik ordnungsgemäß abgeschlossen haben;“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsschule mit einer in Spalte 1 genannten Aus-

bildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Berufsschule	Wissenschaftliche Hochschule Gesamthochschule
Ausbildungsrichtung	Studiengang
1. Agrarwirtschaft	Agrarwissenschaft Biologie Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft
2. Hauswirtschaft und Sozialpflege	Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Pädagogik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft

3. Technik

Architektur
 Bauingenieurwesen
 Brauwesen und
 Getränke-
 technologie
 Chemie
 Chemieingenieur-
 wesen
 Elektrotechnik
 Fertigungstechnik
 Geologie
 Geophysik
 Informatik
 Lebensmittel-
 technologie
 Maschinenwesen
 Mathematik
 Meteorologie
 Mineralogie
 Physik
 Statistik
 Vermessungswesen
 Werkstoffwissen-
 schaften
 Wirtschafts-
 mathematik
 Lehramt an beruf-
 lichen Schulen in
 einer Fächerver-
 bindung mit den
 beruflichen Fach-
 richtungen Bau-
 technik, Elektro-
 technik, Metall-
 technik oder Er-
 nährungs- und
 Hauswirtschafts-
 wissenschaft
 (Schwerpunkt
 Nahrung)

4. Wirtschaft

Betriebswirtschaft
 Sozialwissenschaft
 (Abschluß als
 Diplom-Sozialwirt)
 Statistik
 Volkswirtschaft
 Wirtschafts-
 mathematik
 Wirtschafts-
 pädagogik
 (Abschluß als
 Diplom-Handels-
 lehrer)
 Wirtschaftswissen-
 schaft (Abschluß
 als Diplom-Öko-
 nom)

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) nach Nummer 2 werden folgende neue
 Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. Darstellende
 Kunst

Theaterwissenschaft

4. Fremdsprachen-
berufe

Anglistik (bei Haupt-
 sprache Englisch)
 Romanistik
 (bei Hauptsprache
 Französisch oder
 Italienisch)
 Slawistik
 (bei Hauptsprache
 Russisch)

5. Gemeindepastoral Theologie“;

die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden
 Nummern 6 bis 9;

bb) in Nummer 9 (neu) wird in Spalte 2 nach
 dem Wort „Elektrotechnik“ das Wort „Ferti-
 gungstechnik“ eingefügt;

cc) nach Nummer 9 wird folgende neue Num-
 mer 10 eingefügt:

„10. Musik

Musikerziehung
 (Didaktik der
 Musik)

Musikwissenschaft

Pädagogik (nur bei
 staatlicher Musik-
 lehrerprüfung II)“;

dd) die bisherigen Nummern 7 und 8 werden
 Nummern 11 und 12;

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Zeugnis über die Erste Prüfung der Pädago-
 gischen Assistenten zusammen mit einer Ur-
 kunde des Staatsministeriums für Unterricht
 und Kultus über den Erwerb der fachgebun-
 denen Hochschulreife gemäß § 9 Abs. 4 der
 Studienordnung des Staatsinstituts für die
 Ausbildung Pädagogischer Assistenten vom
 30. Dezember 1981 (GVBl 1982 S. 248) in der
 jeweils geltenden Fassung für die Studien-
 gänge
 – Pädagogik
 – Psychologie;“;

d) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 werden in Spalte 2 die Worte
 „in den Studienrichtungen Betriebswirt-
 schaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ ge-
 strichen;

bb) in den Nummern 3 und 4 wird in Spalte 2 je-
 weils nach den Worten „Pädagogik (ohne
 Studienrichtung Schule)“ das Wort „Sonder-
 pädagogik“ eingefügt;

cc) in Nummer 5.6 wird in Spalte 2 vor dem Wort
 „Physik“ das Wort „Fertigungstechnik“ ein-
 gefügt;

dd) Nummer 5.9 erhält folgende Fassung:

„5.9 Holztechnik

Fertigungstechnik
 Maschinenwesen,
 Studienrichtungen
 Maschinenbau und
 Verfahrenstech-
 nik“;

ee) in Nummer 5.17 wird in Spalte 2 vor dem
 Wort „Maschinenwesen“ das Wort „Ferti-
 gungstechnik“ eingefügt;

- ff) Nummer 5.18 erhält folgende Fassung:
- | | |
|------------------|--------------|
| „5.18 Mathematik | Mathematik |
| | Statistik |
| | Wirtschafts- |
| | mathematik“; |
- gg) nach Nummer 5.21 wird folgende neue Nummer 5.22 eingefügt:
- | | |
|--------------------|-------------------|
| „5.22 Produktions- | Fertigungstechnik |
| technik | Maschinenwesen, |
| | Studienrichtung |
| | Maschinenbau;“ |
- hh) die bisherigen Nummern 5.22 bis 5.28 werden Nummern 5.23 bis 5.29;
- e) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) Zeugnis einer Hochschule für Musik über die Diplommusiklehrerprüfung oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis für die Studiengänge
- Musikerziehung (Didaktik der Musik)
 - Musikwissenschaft
 - Pädagogik,
- soweit der Zeugnisinhaber außerdem
1. das Zeugnis über die Diplommusikerprüfung an einer Hochschule für Musik oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie
 2. vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) erworben hat;“;
- f) Buchstaben h und i erhalten folgende Fassung:
- „h) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
1. an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen,
 2. an der ehemaligen Höheren Landfrauenschule
- jeweils für die Studiengänge
- Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
 - Pädagogik
 - Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)
 - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;
- i) Abschlußzeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge
- Pädagogik
 - Psychologie
 - Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen
- g) in Buchstabe k werden beim 5. Spiegelstrich die Worte „in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ gestrichen sowie die Worte „das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten

privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis“ durch die Worte „den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG)“ ersetzt;

- h) in Buchstabe l werden die Worte „das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis“ durch die Worte „den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG)“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gesamtschule, soweit dieser eine herkömmliche oder neugestaltete gymnasiale Oberstufe angegliedert ist;“
- bb) Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. ee und ff erhalten folgende Fassung:
- „ee) Werkkunstschule, soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt hat,
- ff) Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe oder für Religionspädagogik (Katechetik), soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt hat;“;
- cc) in Nummer 5 werden die Worte „Besuch einer“ durch die Worte „Studium an einer“ ersetzt;
- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Hochschule im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden bayerischen Zeugnis festgestellt hat.
- (3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt voraus, daß das Zeugnis oder der zugrundeliegende Abschluß
1. im Herkunftsland als Qualifikation anerkannt ist und
 2. an einer den bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Unterrichtseinrichtung, nach Durchlaufen eines vergleichbaren Bildungsganges und unter vergleichbaren Leistungsanforderungen erworben wurde.
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 gelten als erfüllt, wenn das Zeugnis sowie der diesem zugrunde liegende Bildungsgang einer einschlägigen Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) voll entspricht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien hierzu erlassen.“

7. In § 10 Nr. 1 werden die Worte „bisher ausgestellt worden sind bzw. bis zum 31. Juli 1979 ausgestellt werden“ durch die Worte „bis zum 31. Juli 1979 ausgestellt worden sind“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem 6. Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich „- Fertigungstechnik“ eingefügt;

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 setzt die Gleichwertigkeitsfeststellung außerdem voraus:

1. den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 39 bis 41),

2. den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis (§ 42),

3. den Nachweis, daß die bis zur Vorprüfung vorgesehene Studienzeit mindestens der in der entsprechenden Studienordnung einer bayerischen Fachhochschule vorgesehenen Dauer des Grundstudiums entspricht, wobei praktische Studiensemester außer Betracht bleiben.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „bisher ausgestellt worden sind bzw. bis zum 31. Juli 1982 ausgestellt werden“ durch die Worte „bis zum 31. Juli 1982 ausgestellt worden sind“ ersetzt;

b) in Nummer 4 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Elektrotechnik“ das Wort „Fertigungstechnik“ eingefügt.

10. In § 14 Nr. 2 wird nach Buchstabe d folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland in Verbindung mit diesem ausländischen Zeugnis,“;

die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben f und g.

11. Nach § 14 wird folgender neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a

Vorbildungsnachweise, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden und dort eine Hochschulzugangsberechtigung beinhalten, gelten als Nachweis der Hochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn und soweit sie von der Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkennungsstelle) anerkannt worden sind.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben;

b) in Absatz 2 werden die Worte „beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkennungsstelle)“ gestrichen;

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben;

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Aner-

kennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht. Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für Deutsche vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West als Anerkennungsprüfung,

2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern als Feststellungsprüfung

durchgeführt. Abweichend von Satz 2 werden die zusätzlichen Prüfungen

1. für deutsche Aussiedler aus der Sowjetunion nach vollständigem Besuch eines zweijährigen Sonderlehrgangs am Bayernkolleg Augsburg als erweiterte Abschlußprüfung,

2. für sonstige deutsche Aussiedler nach vollständigem Besuch eines mindestens einjährigen Sonderlehrgangs an den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt sowie am Staffelsee-Gymnasium Murnau und am Wirsberg-Gymnasium Würzburg als Abschlußprüfung, am Wirsberg-Gymnasium Würzburg auch als Bestätigungsprüfung (ohne oder ohne vollständigen Besuch eines einjährigen Sonderlehrgangs)

durchgeführt. Zusätzliche Prüfungen im Sinn der Sätze 2 und 3, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 2 von der zuständigen Stelle anerkannt.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für das Studium eines Sportstudienganges ist neben der Hochschulreife (§ 4) die Eignung für diesen Studiengang in einer Prüfung (Eignungsprüfung) nachzuweisen. Sportstudiengänge im Sinn des Satzes 1 sind:

1. der Studiengang Sport mit dem Abschluß Diplom,

2. das Studium des Faches Sport im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs,

3. das Studium des Faches Sportpädagogik oder Sportwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(2) Die Eignungsprüfung ist in dem Jahr abzulegen, in dem das Studium des Sportstudienganges aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Bewerber, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung muß bis zum 1. Juli des Jahres (Ausschlußfrist) bei der Hochschule eingegangen sein, an der der Bewerber sein Studium aufnehmen will. Die Form der Anmeldung und der Zeitpunkt der Eignungsprüfung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils rechtzeitig gesondert bekanntgemacht.“;

b) in Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „Gelenkigkeit“ gestrichen; außerdem werden im Klammerzusatz vor dem Wort „sieben“ die Worte „bis zu“ eingefügt;

c) in Absatz 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Variationen“ die Worte „mit und ohne Handgerät“ eingefügt;

- d) in Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „sieben“ gestrichen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. für den Studiengang Brauwesen mit dem Studienziel brautechnische Fachprüfung (Abschluß als Diplombraumeister) eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Monaten (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc bleibt unberührt);

3. für den Studiengang Fertigungstechnik eine praktische Tätigkeit von mindestens zwölf Wochen;“;

- bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 mit der Maßgabe, daß nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie für den Studiengang Germanistik – Schwerpunkt Journalistik – (Abschluß als Diplomgermanist)“ eingefügt und die Worte „als Volontär“ gestrichen werden;

- cc) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 mit der Maßgabe, daß das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt wird;

- dd) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ wird durch „Absatz 1 Nrn. 1 bis 5“ ersetzt;

- bb) nach dem Klammerzusatz „(Fachprüfungsordnung)“ werden die Worte „oder Studienordnung“ eingefügt;

- cc) „Absatz 1 Nr. 4“ wird durch „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Vorliegen besonderer Umstände, die der Studienbewerber nicht zu vertreten hat, können im Falle des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5 die Hochschulen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 das Prüfungsamt gemäß § 6 LPO I ausnahmsweise zulassen, daß die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird. Besondere Umstände im Sinn von Satz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Ableistung der praktischen Tätigkeit vor Studienbeginn wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes zu einer unzumutbaren Verzögerung des Studienbeginns führen würde.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird folgender Halbsatz angefügt: „für das Studium im Hauptfach Ballett Vollendung des 14. Lebensjahres;“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen

1. vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b, soweit der Studienbewerber vor Studienbeginn den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) erworben hat und in der Eignungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis erzielt,

2. von der Altersgrenze des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. b, und zwar insbesondere in den Lehramtsstudiengängen und im Hauptfach Musiktheorie.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Absolventen der staatlichen Musiklehrerprüfung an Fachakademien für Musik in Bayern kann die Eignungsprüfung durch eine Feststellungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Diplomprüfungsordnung und der entsprechenden Fachprüfungsordnung ersetzt werden.“;

- b) in Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Worte „in Studiengängen, die nicht Lehramtsstudiengänge sind,“ eingefügt;

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)“;

- bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Harmonielehre (Prüfungsdauer etwa 90 Minuten).“;

- cc) Nummer 2 Buchst. c wird gestrichen;

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Eignungsprüfung gemäß Absatz 5 findet jeweils im Juli des vorhergehenden Studienjahres (Bewerbungsschluß 1. Mai), die Eignungsprüfung gemäß den Absätzen 6 und 7 jeweils zu Beginn des Studienjahres (Bewerbungsschluß 1. August) statt. Die genauen Termine sind den Bewerbern, die sich rechtzeitig beworben haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.“

17. In § 28 Abs. 4 sowie in § 34 Abs. 2 Nr. 4 wird „Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ jeweils durch „Art. 69 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ sowie „Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ jeweils durch „Art. 69 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ ersetzt.

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Lehramtsstudiengänge in einer Fächerverbindung mit Kunsterziehung oder für das Erweiterungsfach Kunsterziehung“ gestrichen;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Professoren des Faches Kunsterziehung,
2. den, höchstens jedoch vier, Vertretern des sonstigen in der Ausbildung im Fach Kunsterziehung tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Soweit erforderlich, können auch Lehrbeauftragte als Mitglieder der Prüfungskommission für dieses Fach bestellt werden.“;

- c) in Absatz 4 werden die Worte „im Rahmen der Lehramtsstudiengänge“ gestrichen.

19. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „mit Ausnahme“ wird „des § 27 Abs. 3, 5 und 6 sowie“ eingefügt,
- bb) die Worte „für Lehramtsstudiengänge in einer Fächerverbindung mit Musik oder für das Erweiterungsfach Musik“ werden gestrichen;

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission besteht aus dem in der Ausbildung im Fach Musik tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie den Lehrbeauftragten für dieses Fach.“;

bb) in Satz 2 wird nach den Worten „Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes“ der Klammerzusatz „(BayLBG)“ eingefügt.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

aa) Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie in den Ausbildungsrichtungen

- a) Augenoptik
- b) Bauwesen
- c) Darstellende Kunst
- d) Fremdsprachenberufe
- e) Hauswirtschaft
- f) Landwirtschaft
- g) Medizintechnik
- h) Musik
- i) Wirtschaft,

jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung für Absolventen von Fachakademien mit staatlicher Abschlußprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 275);

3. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Absolventen von Lehrgängen an öffentlichen Technikerschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife;“;

bb) in Nummer 5 wird das Wort „Bundeswehrfachschule“ durch das Wort „Bundeswehrfachschulen“ ersetzt;

cc) nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Zeugnis der Fachhochschulreife des Telekollegs II.“;

b) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für eine Bescheinigung gemäß § 50 Abs. 2 der Fachoberschulordnung (FOSO) vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 907) über die bestandene Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule in Verbindung mit einem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums.“

21. § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung (oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung) jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in den in Spalte 2 genannten Studiengängen:

Spalte 1	Spalte 2
Fachakademie Ausbildungsrichtung	Fachhochschule Studiengang
1. Gemeindepastoral	Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
2. Heilpädagogik	Sozialwesen
3. Sozialpädagogik	Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit (nur wenn schriftliche Abschlußprüfung in Religions- pädagogik abgelegt wurde) Sozialwesen“

22. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern im Jahr 1983 oder früher erworbenes

a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung (oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung) jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in den in Spalte 2 genannten Studiengängen (§ 39 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt):

Spalte 1	Spalte 2
Fachakademie Ausbildungsrichtung	Fachhochschule Studiengang
1. Augenoptik	Feinwerktechnik Physikalische Technik
2. Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen
3. Hauswirtschaft	Lebensmittel- technologie Textilerzeugung

Spalte 1	Spalte 2
Fachakademie Ausbildungsrichtung	Fachhochschule Studiengang
4. Landwirtschaft	
4.1 Fachrichtung Landbau	Forstwirtschaft Gartenbau Landbau Landespflege Lebensmittel- technologie
4.2 Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Gartenbau Lebensmittel- technologie Textilerzeugung
5. Medizintechnik	Elektrotechnik Feinwerktechnik Maschinenbau Physikalische Technik Versorgungstechnik
6. Wirtschaft	Betriebswirtschaft

- b) Abschlußzeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium im Studiengang Sozialwesen.“

23. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zeugnis der Fachhochschulreife, das über einen der in Anlage 3 aufgeführten Bildungswege erworben wurde, sofern dies durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen obersten Schulbehörde festgestellt wird.“;

- b) nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Zeugnis über die Schulfremdenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Land Baden-Württemberg;

7. Abschlußzeugnis eines Modellversuchs im Land Rheinland-Pfalz für Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation den Zugang zur Fachhochschule eröffnen.“

24. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkenntnisstelle)“ gestrichen;

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in der angestrebten Studienrichtung“ durch die Worte „im angestrebten Studiengang“ ersetzt;

bb) Satz 2 wird aufgehoben;

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Aner-

kennung von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht. Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für Deutsche vom Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen in Südbayern als Anerkennungsprüfung,

2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, als Feststellungsprüfung FH

durchgeführt. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung bei deutschen Aussiedlern aus der Sowjetunion vom erfolgreichen Besuch des ersten Jahres eines zweijährigen Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler abhängig gemacht. Auf die Ablegung der zusätzlichen Prüfung wird verzichtet, wenn die Bewerber bereits erfolgreich an einer zusätzlichen Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 teilgenommen haben. § 15 Abs. 4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Studienbewerber müssen vor Studienbeginn den Abschluß einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung nachweisen. Studienbewerber für die Studiengänge Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft und Landespflege müssen abweichend von Satz 1 die fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft (früher: Ausbildungsrichtung Technik, Schwerpunkt Land- und Forstwirtschaft) an der Fachoberschule oder eine sonstige diesen Studiengängen entsprechende fachpraktische Ausbildung abgeschlossen haben. Studienbewerber mit einer fachpraktischen Ausbildung nach Satz 2 erfüllen nicht die Voraussetzung nach Satz 1 für andere Studiengänge der Ausbildungsrichtung Technik. Bei Studienbewerbern für den Studiengang Informatik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege an der Fachoberschule entspricht.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.“;

- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

26. In § 44 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 wird „am 31. Mai“ durch „am 15. Juni“ ersetzt.

27. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen der für die Abnahme der Vorprüfung zuständigen Prüfungskommission des einschlägigen Studiengangs im Rahmen der Ausbildungsrichtung Gestaltung.“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. November 1980 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

28. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die Qualifikation für ein Aufbaustudium wird durch Satzungen der Hochschulen geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen. Absatz 2 sowie § 50 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Die Qualifikation für ein Aufbaustudium, das der nachträglichen Erweiterung eines Studiums in einem die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 BayLBG begründenden Fachgebiet dient, bemißt sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der auf Grund des Art. 23 Abs. 3 BayLBG erlassenen Rechtsverordnung.“

29. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Die Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Kontaktstudium) wird nachgewiesen durch

1. a) den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums und
 - b) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position nach Abschluß des Hochschulstudiums,
- oder
2. a) die allgemeine Hochschulreife (§ 4 Abs. 2) und
 - b) eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a zulassen, wenn sie zu der Auffassung gelangen, daß der Bewerber in der Lage ist, sein Studienziel zu erreichen; diese Entscheidung kann von der Teilnahme an einer Studienberatung und vom Besuch von Orientierungsseminaren abhängig gemacht werden.

(3) Die Qualifikation für ein Kontaktstudium, das der nachträglichen Erweiterung eines Studiums in einem die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 BayLBG begründenden Fachgebiet dient, bemißt sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes und der auf Grund des Art. 23 Abs. 3 BayLBG erlassenen Rechtsverordnung.“

30. In § 49 Abs. 2 werden die Worte „das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt“ durch die Worte „den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) erworben hat“ ersetzt.

31. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Die Vorschriften des Ersten Teils gelten für staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen oder aus höherrangigen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 4 findet auf die Katholische Universität Eichstätt mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Zahl „zwölf“ die Zahl „sechs“ tritt.

(3) Die Qualifikation für ein Aufbaustudium an der Katholischen Universität Eichstätt wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf; im übrigen regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Qualifikation für ein Aufbaustudium in Rechtsvorschriften nach Art. 98 Abs. 2 BayHSchG.“

32. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) Zeugnis über den mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG);“;

b) in Doppelbuchstabe cc werden vor den Worten „vor Studienbeginn“ die Worte „oder der mit Erfolg abgelegten Gesellenprüfung als Brauer und Mälzer“ eingefügt.

33. § 53 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Zeugnisse gemäß § 8 Buchst. d und § 12 Abs. 1 Nr. 2 gelten die weitergehenden Berechtigungen des § 1 Nr. 18 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 19. Januar 1978 (GVBl S. 21) fort, sofern die Zeugnisinhaber spätestens zum 1. Oktober 1978 ihre Ausbildung im Staatsinstitut für die Ausbildung für Fachlehrer aufgenommen haben.“

34. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

(zu § 40 Abs. 1 Nr. 2)

Besondere Bildungswege

- | | |
|------------------------|---|
| 1.1 Baden-Württemberg | Fachschule für
– Betriebswirtschaft
– Datenverarbeitung
und Organisation
– Drogerie
jeweils in Verbindung
mit einem zusätzlichen
Unterrichtsangebot und
Zusatzprüfung
(ab Sommer 1982) |
| 1.2 Baden-Württemberg | Fachschule für das
Hotel- und Gaststätten-
gewerbe in Verbindung
mit einem zusätzlichen
Unterrichtsangebot und
Zusatzprüfung |
| 1.3. Baden-Württemberg | Berufskolleg für Haus-
wirtschaft und Textil-
arbeit in Verbindung mit
einem Beiprogramm und
Zusatzprüfung
(ab Sommer 1981) |
| 1.4 Baden-Württemberg | Einjähriges Berufskolleg
zum Erwerb der Fach-
hochschulreife
(ab Sommer 1982) |
| 1.5 Baden-Württemberg | Telekolleg II
(ab Sommer 1982) |

2.1 Berlin	Besonderer Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife für Techniker, Fachrichtung - Maschinentechnik - Feinwerktechnik - Versorgungstechnik - Elektrotechnik - Bautechnik (ab Frühjahr 1981)	3.2 Hamburg	Fachschulzug der Fachhochschule Hamburg für die Ausbildung zum - Kapitän auf Mittlerer Fahrt - Funktechniker - Schiffsbetriebs-techniker jeweils in Verbindung mit einer anschließenden halbjährigen Zusatzausbildung und Zusatzprüfung
2.2 Berlin	Besonderer Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife für - Techniker für Gartenbau - Techniker im Maler- und Lackiererhandwerk - Bekleidungstechniker - Lebensmitteltechniker - Fototechniker (ab Frühjahr 1981)	4.1 Niedersachsen	Fachschule – Ländliche Hauswirtschaft – in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und Zusatzprüfung
2.3 Berlin	Besonderer Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen der Fachschule für - Optik und Fototechnik, Fachrichtungen Augenoptik und Kamera-Assistenz - Hauswirtschaftsleiter/-innen und für Absolventen der - Fachklasse für Wirtschaftskorrespondenten	4.2 Niedersachsen	Fachschule – Seefahrt – - Kapitän auf Mittlerer Fahrt - Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und Zusatzprüfung
2.4 Berlin	Besonderer Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife für Absolventen der Fachschule für - Hotel- und Gaststättengewerbe - Sozialpädagogik (ab Frühjahr 1981)	5.1 Nordrhein-Westfalen	Fachoberschule der Polizei
2.5 Berlin	Dreijährige Berufsfachschule für technische Assistenten für - Elektrotechnik - chemisch-biologische Laboratorien - Metallographie und Werkstoffkunde	5.2 Nordrhein-Westfalen	Telekolleg II (ab Sommer 1982)
2.6 Berlin	Volkshochschullehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife, der gemäß § 53 Satz 2 des Schulgesetzes für Berlin der Schulaufsicht unterliegt	5.3 Nordrhein-Westfalen	Zweijährige Höhere Handelsschule mit anschließend mindestens einjährigem einschlägigen Praktikum in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung (einschließlich entsprechend geregelter Bildungsgänge in der Kollegstufe) (ab Frühjahr 1983)
3.1 Hamburg	Fachschule für Technik in Verbindung mit einer anschließenden halbjährigen Zusatzausbildung und Zusatzprüfung (ab Sommer 1980)	7.1 Saarland	Telekolleg II (ab Sommer 1982)
		7.2 Saarland	Zweijährige Höhere Handelsschule mit anschließendem mindestens einjährigem einschlägigen Praktikum in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung (ab 1983)
		8.1 Schleswig-Holstein	Fachschule für Chemo-technik in Verbindung mit einem zusätzlichen Unterrichtsangebot und Zusatzprüfung

- 8.2 Schleswig-Holstein Berufsfachschule für
– Wirtschaftsassistenten,
Schwerpunkt Fremd-
sprachen
– Wirtschaftsassistenten,
Schwerpunkt Rech-
nungswesen und
Organisation
– Wirtschaftsassistenten,
Schwerpunkt Sekre-
tariat
– chemisch-technische
Assistenten
– mathematisch-tech-
nische Assistenten
– physikalisch-tech-
nische Assistenten
jeweils in Verbindung
mit einem zusätzlichen
Unterrichtsangebot und
Zusatzprüfung sowie mit
anschließender einjähri-
ger fachpraktischer Aus-
bildung (ab 1981)
- 8.3 Schleswig-Holstein Fachschule für
– Sozialpädagogik
– Hauswirtschaft
(einschl. Berufsaus-
bildung oder zwei-
jährigem Praktikum)
jeweils in Verbindung
mit einem zusätzlichen
Unterrichtsangebot und
Zusatzprüfung (ab 1982)“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

München, den 9. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Vom 15. Dezember 1983

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) und Art. 22 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 5. März 1974 (GVBl S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt,
- b) in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vierzehn-Tage-Frist“ durch das Wort „Sieben-Tage-Frist“ ersetzt,
- c) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzig“ durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt,
- d) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zweiundvierzig“ durch das Wort „achtundzwanzig“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern“ durch das Wort „Pflegekind“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „nach“ die Worte „ärztlichem, im Zweifel nach“ eingefügt,
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfüllt der Beamte die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber eine Wohnung mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A 12,90 DM,

Reisekostenstufe B 14,10 DM,

Reisekostenstufe C 15,- DM.“

- d) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine Wohnung im Sinn der Absätze 2 und 3 ist eine Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.“

- e) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dienstreise“ ein Komma und die Worte „einer Fortbildungsreise“ eingefügt,
- b) in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in das der Beamte auch ohne die Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung aufgenommen worden wäre“, gestrichen,

- c) in Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverbot“ die Worte „und des Mutterschaftsurlaubs“ eingefügt,

- d) Absatz 4 wird aufgehoben,

- e) die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7“ durch das Wort „Trennungstagegeld“ ersetzt,

- b) in Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 9 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kalendermonat“ durch das Wort „Monat“ ersetzt,

- c) in Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 9 Satz 4 wird jeweils das Wort „Trennungsgeld“ durch das Wort „Trennungstagegeld“ ersetzt,

- d) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern“ durch das Wort „Pflegekind“ ersetzt,

- e) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben,

- f) in Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 erst am Ersten des Monats, der auf den Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen folgt“ durch die Worte „erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes“ ersetzt,

- g) in Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „mit dem Beginn des halben Kalendermonats, in den das für die Änderung maßgebende Ereignis fällt“ durch die Worte „mit diesem Tage; er endet jedoch spätestens mit Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes“ ersetzt,

- h) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben,

- i) Absatz 10 wird aufgehoben,

- k) der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Neueingestellte Beamte

Aus Anlaß der Einstellung wird kein Trennungsgeld gewährt. In besonderen Fällen kann abweichend von Satz 1 Trennungsgeld für die Dauer des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, längstens bis zu einem Jahr, in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für die aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten gewährt werden, wenn

1. der Beamte an einem anderen Ort als seinem Wohnort mit Zusage der Umzugskostenvergütung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayUKG) eingestellt worden ist und
2. nach vorheriger Feststellung der obersten Dienstbehörde an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse bestanden hat.“
6. In § 14 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 4 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverbot“ die Worte „oder Mutterschaftsurlaub“ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 wird „Art. 56“ durch „Art. 67“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligtes Trennungsgeld wird für die Dauer der laufenden Bewilligung, längstens bis 31. Mai 1984 weitergewährt.

München, den 15. Dezember 1983

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 21. Dezember 1983

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1982 (GVBl S. 11) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 18. Dezember 1981 (GVBl S. 566), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1129), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1984

1. bis zum 31. Dezember 1984 20 v. H. des Marktwertes,
2. für die Dauer von 5 Jahren 15 v. H. des Marktwertes für Gebiete, mit deren Aufschluß in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986 begonnen wird.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt ab 1. Januar 1984

1. bis zum 31. Dezember 1984 25 v. H. des Maßstabes,
2. für die Dauer von 5 Jahren 15 v. H. des Maßstabes für Gebiete, mit deren Aufschluß in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986 begonnen wird.“
3. In § 25 werden die Worte „31. Dezember 1983“ durch die Worte „31. Dezember 1984“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Hinweis

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Verfügung vom 8. Dezember 1983 (Nr. I A 6 - 1222.21/1) die vom Stiftratsrat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1983 beschlossene Neufassung der Satzung der **Stiftung Damenstift am Luitpoldpark** in München gemäß Art. 8 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes genehmigt. Die neu gefaßte Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Verfügung vom 29. Dezember 1978 (Nr. I A 4 - 940 - 5/3) genehmigte Satzung (GVBl 1979 S. 6) außer Kraft.

Auf Grund der genehmigten Neufassung wird die Stiftung nicht mehr staatlich verwaltet. Der Stiftratsrat besteht künftig aus fünf Mitgliedern, die dem Landesvorstand des Bayerischen Roten Kreuzes angehören.

München, den 8. Dezember 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. S ü ß , Ministerialdirektor

Berichtigung

Die **Schulordnung für die Schulen für Behinderte (Sondervolksschulordnung - SVSO)** vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799) wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 14 Zeile 4 ist „Jahrgangsstufe ...“ zu streichen.
2. In Anlage 40/II Nr. 2.5 Hauswirtschaft ist in den Spalten für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils „2 od. 3“ einzufügen.

München, den 2. Dezember 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Die **Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt und für die Qualifikation des Beratungslehrers** vom 23. November 1983 (GVBl S. 1048) wird wie folgt berichtigt:

In der Schlußformel muß es statt

„Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Fritz P i r k l , Staatsminister“

richtig

„Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister“

heißen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**An alle Abonnenten
des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes**

Die gestiegenen Herstellungs- und Vertriebskosten zwingen dazu, den **Bezugspreis** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes mit Wirkung vom **1. Januar 1984** auf **jährlich 49,40 DM** anzuheben.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.